

## Im Wettbewerb um den Hof – Ehegatte im Vorteil?

Manch ein Hofbesitzer und Bewirtschafter fragt sich einstweilen, was wäre, wenn mich das Unverhoffte ereilen würde und ich versterben würde. Was geschieht mit meinem Hof? Gibt es Regeln über das eigentumsmäßige Anrecht auf meinen Hof?

Wir betrachten hier nicht die weitere Bewirtschaftung des Hofes, sondern die Eigentums-Verhältnisse. Betreffend die Bewirtschaftung des Hofes werden der Erbengemeinschaft 3 Jahre «Bedenkzeit» eingeräumt und die Direktzahlungen werden gutgeheissen, auch wenn die üblichen Anforderungen des Bewirtschafters nicht erfüllt sind.

Zum Vorgang der Eigentumsverhältnisse gibt das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) (nachfolgend Bodenrecht) Auskunft. In einem Todesfall tritt automatisch der Erbfall ein und jeder Erbberechtigte kann grundsätzlich die Teilung des Erbes verlangen. Gemäss Art. 11 des Bodenrechtes kann bei einem landwirtschaftlichen Gewerbe jeder Erbe (sowohl gesetzliche Erben als auch eingesetzte Erben)

die Hofzuweisung verlangen. Er muss es selber bewirtschaften wollen und dafür geeignet sein. Als selbstbewirtschaftender Erbe kann er es sich zum Ertragswert zuweisen lassen. Es stehen so meist der überlebende Ehegatte des Erblassers und seine Nachkommen einander gegenüber. Würden in diesem Fall der überlebende Ehegatte oder die Kinder rechtlich bevorzugt?

Entscheidende Kriterien sind hier u.a. der Wille zur Selbstbewirtschaftung sowie die Eignung, womit ein überlebender Ehegatte etwa als alleinstehende «ältere» Witwe gegenüber erwachsenen Söhnen mit Ausbildung schlechtere Karten hätte. Sollte sich die Witwe aber wieder verheiraten, so würde auch die Eignung und Berufskompetenz ihres neuen Ehegatten mitberücksichtigt, und sie könnte gegenüber den Kindern wieder bessere Chancen haben.

Als geeigneter Selbstbewirtschafter erscheint, wer eine sachgemässe, marktorientierte Betriebsführung garantiert, über Flexi-

ibilität verfügt und sich weiterbildet. Bei Spezialbetrieben werden für eine Eignung Spezialkenntnisse und die berufsspezifische Ausbildung erwartet. Es können ergänzend etwa auch die finanziellen Verhältnisse des Übernehmers oder das Vorhandensein von Nachkommenschaft ins Gewicht fallen, da es das Bestreben sei, lebensfähige Landwirtschaftsbetriebe über Generationen hinweg zu erhalten.

Etwas komplizierter stellt es sich dar, wenn die Nachkommen noch nicht mündig sind (vor Erreichung des 18-ten Altersjahres). Das Gesetz sieht in Art. 12 vor, dass in einem solchen Fall die Erbteilung und Hof-Zuweisung aufgeschoben werden muss, bis die Mündigkeit erreicht ist oder bis ein Entscheid über die Zuweisung möglich ist. Diese Bestimmung würde sich sogar auf Enkel und Ur-enkel ausdehnen, falls solche in die Erbenrolle treten (Zwischen-Generation verstorben). Damit ginge es sehr lange bis zu einem Entscheid. Der Aufschieb gilt nur für Nachkommen in direkter Linie. Die Aufschiebklausel ist

ein Sonderfall und widerspricht dem regulären Recht auf Teilung des Nachlasses wie oben erwähnt. Im Folge-Absatz 2 von Art. 12 (BGBB) wird die Aufschiebanordnung relativiert. Erfüllt nämlich im Moment des Erbanges ein gesetzlicher Erbe die Voraussetzung zur Selbstbewirtschaftung, so ist das Gewerbe diesem zuzuweisen. Dadurch kann der überlebende Ehegatte (und auch ein bereits mündiger Nachkomme) in den Genuss der Zuweisung kommen, auch wenn noch unmündige Nachkommen vorhanden sind.

Der Erblasser (oder die Erblasserin) kann über den Hof mittels Testament Weiteres bestimmen. Er oder Sie kann gemäss dem ZGB dem überlebenden Ehegatten die Nutznießung am Ganzen zusprechen. Jedoch Achtung, damit hat die begünstigte Person lebzeitig den Nutzen, jedoch verliert sie die Erbstellung und somit den Anspruch auf die Zuweisung des Hofes. Damit die Erbenstellung und der Anspruch nicht verloren gehen, muss der Erblasser dem überlebenden Ehegatten im Testament zusätzlich die freie Quote zuwenden.

Der Erblasser kann testamentarisch Erben einsetzen (z.B. ein guter Freund), womit dieser Erbstellung erhält und im Wettbewerb mit den anderen Erbberechtigten (Nachkommen, überlebender Ehegatte) steht. Der eingesetzte Erbe muss natürlich die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Entsprechend seinem möglichen Erbanteil müsste er die anderen Erben auszahlen (bei Selbstbewirtschaftung gilt Anspruch auf Zuweisung auf Ertragswertbasis).

Ein Hofeigentümer könnte sich überlegen, den Hof «lebzeitig» auf den Ehegatten zu übertragen (egal mit oder ohne Selbstbewirtschaftung). Ein solches Handeln kann sofort das Vorkaufsrecht eines Nachkommen oder von Geschwistern auslösen, wenn diese die Kriterien der Selbstbewirtschaftung und Eignung erfüllen und es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt (Art. 42, BGBB).

Im Todesfall hingegen stehen überlebender Ehegatte und Nachkommen gleichrangig.